

Dienstag

den 15. September

1835.

Aemtsliche Verlautbarungen.

Z. 1287. (2)

Licitations- Ankündigung.

Das k. k. Marine-Ober-Commando macht hiemit allgemein bekannt, daß am 16. November 1835, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei dem k. k. Districts-Commissariate in Montona eine Versteigerung wegen Fällung und Transportirung bis an den Ladungsplatz Bastia in Istrien, von in verschiedenen Waldstrecken von Montona am Stofke stehenden 434 Eichen und 266 Ulmen Statt haben, und die Unternehmung dem Bestbietenden überlassen werden wird. — Sowohl für die Fällung der Hölzer und der damit verbundenen Arbeiten; als für den Transport bis Bastia wird nur ein Preis nach dem Wiener Cubikfuß bedungen und bezahlt. — Der Unternehmer muß die eingegangenen Contracts, Verbindlichkeiten gleich durch eine von der betreffenden Behörde als gültig anerkannte Caution von Zweitausend Gulden Conv. Münze sicher stellen. — Die näheren Bedingungen der Unternehmung können die Concurrenten bei dem k. k. Militär-Commando in Laibach, und den k. k. löbl. Kreisämtern in Krain aus der Licitations-Anzeige S. 1487, vom 16. dieses Monats ersehen. — Venedig am 31. August 1835

Der Ober-Commandant der k. k. Marine:
Hamilcar Marq. Paulucci,
Vice-Admiral.

Der Ober-Verwalter und öcon. Referent des
k. k. Arsenal:
Joh. Franz Edler v. Zanetti.

Z. 1280. (3)

Nr. 11944.

E d i c t.

Bei dem k. Verwaltungsämte der Staatsherrschaft Landstraß werden am 21. September l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr folgende Weingehente, Bergrechte und Zinsweine entweder einzeln, oder im Ganzen zusammen auf sechs nacheinander folgende Jahre, mit Inbegriff der heurigen Fehlung, licitando verpachtet werden, nämlich: Die Weingehente sammt Bergrechten im Weinberg bei Arch, in Sabuzha-berg, in Jellenig, in Vischnagora, in Birnberg, in Raschkiverch, in Tichelle, in An-

zenberg, in Jurmannsberg und in Ober- und Unter-Boischberg; dann die bloßen Bergrechte in Scheroumig, in Zelline, in Zirie, in Gradische, in Gadovapetsch und in Gafitze; dann die Zinsweine in Zirie, in Ranno, in Smednig, in Schabiek, in Dobrava, in Laugenarch, in Visola, in Vidau, in St. Agnes, in Niederdorf, in Ober- und Unter-Poverschje, in Bresje, in Puchdorf, in Unterberg, in Jellenig und in Kerstelle; wozu die Pachtliebhaber eingeladen werden. — K. K. Verwaltungsamt Landstraß am 4. September 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1275. (2)

Nr. 2191.

E d i c t.

Von dem, mit Zuschrift des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach, ddo. 18. August d. J., Nr. 7196, delegirten Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Anton Ritter von Fichtenau, testamentarischen Vormundes der brüderlich Hrn. Alois Ritter von Fichtenau'schen minderjährigen Kinder, zur Befreiung der Schuldenlast nach dem zu Neustadt am 6. May l. J. verstorbenen Hrn. Alois Ritter von Fichtenau, gewesenen Stadt-Cassier und Hausbesitzer eben allhier, die Laasagung auf den 7. October l. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem delegirten Bezirksgerichte anberaumt. Wovon nun sämtliche Gläubiger dieses Erblassers bei dem Antrage des S. 814 b. G. B., und mit der weitem Weisung in Kenntniß gesetzt werden, daß sie zur Erweisung der Liquidität ihrer Forderungen auch alle nöthigen Rechtsbehalte beizubringen haben.

Vom delegirten Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt am 5. September 1835.

Z. 1274. (2)

Nr. 609.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Klödnig wird bekannt gemacht: Dasselbe habe die Reassumirung der, in der Executionssache der Luzia und Barbara Ebomschitsch, wider Jacob Ebomschitsch von Lazen, wegen aus dem w. ä. Bergleiche ddo. 1. Juli 1824 schuldigen 500 fl. c. s. c., mittelst dießgerichtlichen Edictes vom 12. September v. J. fund gemachten, unterm 29. desselben Monats aber sistirten executiven Teilbietung der, dem Jacob Ebomschitsch gehörigen, zu Lazen ansehnlichen Gute Ruzing sub Rect. Nr. 65 unterthänigen Ganzhube sammt Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1346 fl. 54 kr. te-williget, und zur Vornahme dieser Teilbietung

drei Termine, auf den 4. September, 6. October und 5. November l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Orte der Realität zu Laaen mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität sammt Zugehör bey der ersten und zweiten Feilbietung nicht unter der Schätzung, bey der dritten Vicitation aber um den wie immer gesetzten Anboth an den Meistbietenden überlassen werden würde.

Die Schätzung, der Grundbuchextract und die Vicitationsbedingungen können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Hlönig am 5. August 1835.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

B. 1275. (2) J. Nr. 1439.

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Zetta verstorbenen Gregor Peterlin, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, haben selben bey der dießfalls auf den 29. September l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagung so gewiß anzumelden und darzutun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben.

Bezirksgericht Weixelberg am 7. September 1835.

B. 1285. (2) Nr. 2731.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Thomas Voulo von Niederdorf, mit dießgerichtlichem Bescheide vom 26. August 1835, Nr. 2731, in die executive Versteigerung der, dem Lucas Melina von Kafel gehörigen, der Grundherrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 286 zinsbaren, gerichtlich auf 1007 fl. geschätzten Dreiviertelhube, und des auf 92 fl. 24 kr. vertheuerten Mobilares, wegen Schuldigen 130 fl. 2 kr. c. s. c., gewilliget worden, und man hat zu diesem Ende drei Vicitationstagungen, als: auf den 16. October, auf den 16. November und auf den 17. December l. J., jedesmal in loco Kafel mit dem Anbange bestimmt, daß diese Realität nebst dem Mobilare bey der ersten und zweiten Vicitation nur um die Schätzung oder darüber, bey der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden solle.

Wovon die Kauflustigen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Schätzung, der Grundbuchextract und die Vicitationsbedingungen täglich zu den Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg am 26. August 1835.

B. 1286. (2) Nr. 2837.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird dem unwissend wo befindlichen Johann Nette und seinen gleichfalls unbekanntem Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es haben wider sie

bey diesem Gerichte der Paul Opesa und Georg Dujat von Zirknis, und zwar ein jeder die separate Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der Hälfte der, dem Grundbuche der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 577 dienstbaren Wiese Laas u Pretershie sraven Nanouze bey Zirknis, aus dem Rechtsittel der Erziehung angebracht, worüber die Tagungen auf den 14. December l. J., früh um 9 Uhr bey diesem Gerichte angeordnet worden sind. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Ignaz Hise von Haasberg als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden daher hievon zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachmahlich zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Bezirksgericht Haasberg am 31. August 1835.

B. 1272. (2) J. Nr. 1444.

E d i c t.

Alle Jene, die bey dem Verlasse des zu Großlepplein verstorbenen Joseph Poderschar, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, haben selben bey der dießfalls auf den 29. September l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagung so gewiß anzumelden und darzutun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben.

Bezirksgericht Weixelberg am 7. September 1835.

B. 1261. (3) Nr. 364.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland in Unterfrain wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seyen in der Executionsache der k. k. Kammerprocuratur zu Laibach, in Vertretung des hohen Aerarii, wider Marhias Klobutschar von Schippek, puncto einer Tabakcontrabandstrafe pr. 236 fl. c. s. c., zur Vernahme der, vom hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte mit Bescheide ddo. Laibach den 28. April 1835, G. B. 3562, bewilligten Versteigerung der, dem genannten Executen gehörigen, zu Schippek liegenden, der Herrschaft Esdernembel sub Rect. Nr. 125 dienstbaren, und sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden sub Consc. Nr. 14, auf 115 fl. gerichtlich abgeschätzten 1/4 Hube, die Tagungen auf den 25. Juli, 24. August und 26. September l. J., jederzeit Vormittags 9 — 12 Uhr, in loco der Realität mit dem Anbange angeordnet worden, daß, wenn

die genannte Subrealität bei der ersten oder zweiten Tagssagung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll und die Citationensbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 6. Juni 1835.

Unmerkung. Bei der zweiten Feilbietungstagssagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1263. (3)

G. Nr. 620.

E d i c t.

Das Bezirksgericht der Herrschaft Pölland in Untertraun macht hiemit allgemein bekannt: Es seze über Ansuchen des Johann Stimmag von Brod, durch seinen Bevollmächtigten Hrn. Lorenz Glaser, in die executive Feilbietung des, dem Georg Schimitsch von Saders gehörigen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 143 fl. 37 kr. abgeschätzten Real- und Mobilarvermögens, nämlich: der sub Rect. Nr. 14, der Herrschaft Pölland unterthänigen, in Saders sub Consc. Nr. 1 bebausten 13 Hube, nebst einigen unbedeutenden Fabrnissen, puncto schuldigen 96 fl. 48 kr. c. s. c. gewilliget, und sezen zur Vornahme der öffentlichen Versteigerung die Tagssagungen auf den 5. October, 4. November und 5. Dezember l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, in loco der Realität mit dem Besaze angeordnet worden, daß dieses Real- und Mobilarvermögen bey der ersten und zweyten Tagssagung nur um oder über den Schätzungswert, bey der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchextract, die Citationensbedingungen und das Schätzungsprotocoll können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 22. August 1835.

Z. 1262. (3)

G. Z. 469.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland in Untertraun wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seze über Anlangen des Georg Lackner von Würstzig, im eigenen Robmen, und als Cessionär der übrigen Michael Lackner'schen Erben, in die executive Feilbietung des, dem Joseph Widtsch von Döbltsch gehörigen, mit Pfandrechte belegten, im Döbltschberge gelegenen, dem Gute Thurnau zehrendbaren, und sammt Keller gerichtlich auf 350 fl. M. M. abgeschätzten Weingarten, genannt Schustaritsch, wegen auf den w. ä. Vergleich ddo. 19. Juni 1828 schuldigen 360 fl. c. s. c. gewilliget, und sezen die Tagssagungen zur Vornahme dieser Feilbietung auf den 25. August, 25. September und 25. October l. J., jederzeit Vormittags 10 bis 12 Uhr, in loco der Realität mit dem Anbange angeordnet worden, daß der obgedachte Weingarten sammt Keller bei der ersten und zweyten Tagssagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchextract, die Citationensbeding-

nisse und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 10. Juli 1835.

Unmerkung. Bei der ersten Versteigerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher wird die zweite am 25. September l. J. vorgenommen werden.

Z. 1268. (3)

Eine solide Familie wünscht zwei Knaben für das kommende Schuljahr in vollkommene Verpflegung zu übernehmen.

Das Nähere ist am Marienplaz Nr. 49, im ersten Stocke, zu erfahren. Eben da ist auch eine große, sehr schöne, zwei Jahre alte, dressirte, braungestreckte englische Hühner-Hündin, und ein Doppelgewehr mit französischen Läufen zu verkaufen.

Z. 1270. (3)

N a c h r i c h t.

Ein in der Nähe des Schulgebäudes wohnender k. k. Beamter, der keine eigenen Kinder hat, und wo im Hause nur Deutsch gesprochen wird, wünscht für das kommende Schuljahr einige Studenten oder Normalschüler in Kost und Wohnung gegen sehr billige Bedingungen aufzunehmen. Das Nähere erfährt man mündlich oder schriftlich in der Studentengasse, Haus-Nr. 289, im ersten Stocke.

Laibach am 8. September 1835.

Z. 1269. (3)

Parquet = Tafeln

mehrere Hundert Stück, zu 2 Schuh im Quadrat, von sehr trockenem Nußholze, mit allem Fleiße gearbeitet, sind bei Gefertigtem in der St. Floriansgasse, Nr. 71, wie auch eine gelb polirte Einrichtung um billigen Preis zu haben.

Joseph Klaus,
Tischlermeister.

Man hat das Glück zwar immer gern,
Doch das am liebsten, das nicht fern.

Hauptziehung,

der ersten zur Ziehung kommenden großen Lotterie

der

Herreschaft Kuntschütz.

Dinstag am 22. September

dieses Jahres,

Gewinn 275,000 Gulden.

1^{ster} Haupttreffer,

Gulden 200,000 Wien. Währ.

2^{ter} Haupttreffer fl. 20,000

3^{ter} Haupttreffer „ 10,000

4^{ter} Haupttreffer „ 5,000

5^{ter} Haupttreffer „ 2,000

10 Treffer à fl. 500 „ 5,000

und viele andere Treffer von fl. 200, 100,

50, 25, 20 u. s. w., im Betrage von fl. 33,000 W. W.

Das Los kostet 5 Gulden Conv. Münze.

Am obigen Tage schüttet die Glücksgöttin ihr unerschöpfliches Füllhorn verschwenderisch über einen Theil Derjenigen aus, welche ihr noch vertrauen, und wenig wagen, um viel zu gewinnen.

Wien, am 21. Juli 1835.

Hammer et Karis,

Untere Bräunerstraße Nr. 1126, 2ten Stock.

Lose, so wie auch Compagnie-Spiel-Actien hierauf sind zu haben in Laibach beim Unterzeichneten um den Original-Preis, wie ihn obige Herren Auspieler für den Verkauf im Großen bestimmt haben.

Job. Ev. Wutscher.

Ämthliche Verlautbarungen.

B. 1282. (2)

Nr. 12898. VI.

K u n d m a c h u n g

der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach. — Die Verpachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Weinstock und Maische, dann vom Fleischverschleiß im ganzen politischen Bezirke Umgebung Laibachs, wird hiemit in Folge Verordnung der wohlöbl. k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 1. September l. J., Nr. 12131/1935, auf ein Jahr, und zwar vom 1. November 1835 bis letzten October 1836, unter folgenden Bedingungen zur Versteigerung gebracht.

Erstens. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während dieser Zeit die Verzehrungssteuer von den oben benannten Steuerobjecten nach den in dem Subernal-Circulare vom 26. Juni 1829, Nr. 1371 E., dann dem beigefügten Anhange und Tariffe und nachträglichem Subernal-Circulare vom 12. August und 1. October 1830, Nr. 18234 und 22881, enthaltenen Vorschriften einzuhoben. — **Zweitens.** Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den G. S. S. und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebernahme, als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfaßt sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — **Drittens.** Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht öffentlich mittelst des gemissten Verfahrens durch Annahme mündlicher und schriftlicher Anbothe nach den hohen Subernal Kundmachungen vom 26. Juni 1834, Nr. 9795/1523, und 29. Mai 1835, Nr. 11909/2610, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach, am Schulplaz Nr. 297, am 23. September l. J. Vormittags, worüber dem Erleher die Erledigung mit möglichster Beschleunigung bekannt gegeben werden wird. — Würde aber die Zustellung der Erledigung, wegen Abwesenheit des Erleher und Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst das Gesäß die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei der Steuerbezirks-Obrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, zur weiteren Verständigung der Parthei, die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

Viertens. Der Ausrufpreis für das zu verpachtende Object ist ein zu entrichtender Pachtilling, und zwar vom Weirschanke mit 11935 fl. 21 kr., und vom Fleischverschleiß mit 2623 fl. 30 kr., zusammen 14558 fl. 51 kr., sage: Vierzehn Tausend fünf Hundert fünfzig Acht Gulden 51 Kreuzer, rücksichtlich aller der k. k. Bezirk-Obrigkeit Umgebung Laibach unterliegenden Steuerbezirke. — **Fünftens.** Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufpreises gleichkommenden Betrag im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bekannten böhmischen Coursverthe derselben zu erlegen, nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Wasdien zurückgestellt werden. — **Sechstens.** Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung, hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtillings als Caution im Baaren oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehendem Absätze bemerkte Art, oder in Pragmatical-Hypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbüchlich zu verschreiben hat, bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung zu erlegen, wobei der als Vadium bereits erliegende Betrag einzurechnen, oder Falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek bestellt würde, zurück zu stellen sein wird. — Vom Beginnen der Pachtperiode wird der Pächter durch den betreffenden Gefällebeamten in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der hierauf sich beziehende Auszug aus der ämthlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuer-Pflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirks-Obrigkeit und den Verzehrungssteuer-Pflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden. — **Siebentens.** So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällen-Verwaltung, mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circular-Verordnung angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf dem, in dem, jenem Circulare beigefügten Anhange zu diesem Paragraphen gemachten Vorbehalt, vollständig eintritt, so wird er hiermit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen oder seitdem erfolgten Vorschriften zu benehmen, und allen während der Dauer der Pachtung in Bes-

zug auf das verpachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — **Achtens.** Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höheren Betrag, als der Tarif ausspricht, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tarifsatz, sondern auch jenen Steuerbetrag, welchen er überhaupt von den Partheien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückvergüten, überdieß auch den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — Geschieht übrigens eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften unter dem Einflusse des Pächters, so wird die eingebrachte Strafe dem Aerar verrechnet. Wenn insbesondere im Laufe der Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbsunternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so hat der für diese Uebertretung der Gefälls-Vorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zur Disposition anheim zu fallen. — **Neuntens.** Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — **Zehntens.** Für den Ausrufspreis wird verpachtender Seite keine, wie immer geartete, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte eine Haftung übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Vertrages in den Tariffätzen, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine gesetzliche Aenderung vorgeht, so bleibt es jedem Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. Erfolgt keine solche Aufkündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. — Wenn in dem Bezirke des Pächters

während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hiervon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von dem betreffenden Gefällsbeamten unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. — **Elftens.** Den bedungenen Pachtsschilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Casse abzuführen verpflichtet. Wenn die Caution in Baarem bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtsschillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtsschillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen sein würde, deren Rest sodann nach geendeter Pachtung dem Pächter, wofern das Gefäll keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabfolgen sein wird. — **Zwölftens.** Wenn der Pächter mit einer Pachtsschillings-Rate im Rückstande bleibt, so soll dem Gefälle das Recht zustehen, den Ausstand ohne Weiterem von dem säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feil zu bieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Unkosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch in dem Falle zustehen, wenn der Erstehet den Antritt der Pachtung verweigert, oder vor, oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze des Contracts-Formulars enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — **Dreizehntens.** Nach Abschluß der Licitation finden keine nachträgliche

Anbothe Statt, und die etwa vorkommenden werden ohne Weiterem zurückgemiesen werden. — Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertrags-Urkunde errichtet, sondern dieses Versteigerungs-Protocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbothes zugleich die Stelle der Vertrags-Urkunde zu vertreten, daher selbes sogleich nach der Versteigerung in dupplo allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Ersiehers mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird; wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratifications-Clausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung, und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorschristmäßigen Stempel zu versehende Dupplicat übergeben werden soll. — **Vierzehntens.** In Ansehung der beim Antritte der Pachtung mit Ende October 1835 bei den steuerpflichtigen Partheien, insofern sie nicht abgefunden sind, versteuert sich vorfindenden Vorräthe wird der davon entfallende Steuerbetrag vom austretenden Pächter eingehoben und dem antretenden Pächter vergütet werden. Dem Pächter für die künftige Pacht-dauer wird daher nur das Recht eingeräumt, von den im Pachtjahre wirklich verschlossenen Fleischgattungen und wirklich verschlossenen Getränken die Abgabe einzuziehen; die Vorräthe an versteuerten Gegenständen jeder Art, welche sich am Ende seiner Pachtzeit bei den steuerpflichtigen Partheien vorfinden, hat der Pächter entweder dem Aerar oder dem nachfolgenden Pächter zu versteuern. — **Fünfte-zehntens.** Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — **Sechzehntens.** Der Pächter ist verbunden, zugleich mit der gewachten Verzehrungssteuer auch den den einzelnen Steuerbezirken, oder Hauptgemeinden hohen Orts bewilligten, oder während der Pacht-dauer bewilligt werdenden Gemeindeguschlag, wenn die Einhebung desselben von ihm gefordert wird, von den betreffenden Gewerben einzuhoben, und wenn nichts Anders verfügt wird, auf demselben Wege und zu gleicher Zeit wie den Pacht-schilling abzuführen. — **Siebzehntens.**

Der Pächter ist verpflichtet, auf allfälliges Verlangen der Gefälls- Behörde unverweigerlich die Einsicht in seine Rechnungen zu gestatten, und überhaupt über Aufforderung auch richtige Auszüge vorzulegen. — **Achtzehntens.** Die für den Fall einer in den Tariffsähen oder den wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eintretenden gesetzlichen Aenderung im §. 10 vorbehaltene Aufkündigung des Pachtcontractes hat nur in Betreff jenes Steuerobjectes Platz zu greifen, welches mit einer derselben gesetzlichen Aenderung getroffen wird. In Betreff der übrigen Steuerobjecte, bei welchen keine gesetzliche Aenderung eintritt, hat der Vertrag in seiner vollen Wirksamkeit zu verbleiben. — **Neunzehntens.** Der Vertrag wird zwar nur auf ein Jahr, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung geschlossen, daß, wenn derselbe drei Monate vor Ablauf des Verwaltungsjahres 1836 weder von Seite des allerhöchsten Aerars, noch von Seite des Pächters aufgekündigt wird, derselbe auch auf ein weiteres Jahr unter der gleichen Bedingung gültig verbleiben soll. — Daher hat: **Zwanzigstens,** der Pächter-seher den Stempelbetrag zu dem Vertrage gegenwärtig nur nach dem für ein Jahr sich ergebenden Meistbothe, künftig aber für jedes Jahr der Pacht-dauer mit Eintritt des Verwaltungsjahres zu entrichten. — Laibach am 7. September 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1276. (2)

Nr. 1440.

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Portugoriza verstorbenen Joseph Schmittig, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu sein glauben, haben selben bei der diesfalls auf den 29. September l. J., früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungs-Tags-sitzung so gewiß anzumelden und darzutun, wi-drigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben haben.

Bezirksgericht Weixelberg am 7. September 1835.

3. 1271. (3)

Ein Practicant

wird für eine gemischte Waaren-Handlung gegen billige Bedingnisse gesucht. Näheres hierüber erfährt man im Comptoir der Ignaz Al. Edel v. Kleinmayr'schen Buch-handlung in Laibach.

3. 988. (9)

Große Lotterie bei D. Zinner et Comp., k. k. priv. Großhändler in Wien.

Mit allerhöchster Bewilligung
gewinnt bei der auf eine ganz neue Art eingerichteten

Ausspielung des **TIVOLI**, in Serien

m i t  Z a h l e n

DER ERSTE RUF,

das schöne und beliebte TIVOLI bei Wien, nebst dazu gehörigen
Gebäuden, Grundstücken und vollständigster Einrichtung,

oder Ablösung **200,000** Gulden Wien. Währ.

DER ZWEITE RUF,

eine Ausstattung von 6,000 Loth Silber auf 48 Personen,

im Werthe von **30,000** Gulden Wien. Währ.

DER DRITTE RUF,

eine Ausstattung von 5,000 Loth Silber auf 48 Personen,

im Werthe von **25,000** Gulden Wien. Währ.

DER VIERTE RUF,

eine Ausstattung von 4,000 Loth Silber auf 36 Personen,

im Werthe von **20,000** Gulden Wien. Währ.

DER FÜNFTE RUF,

eine Ausstattung von 3,000 Loth Silber auf 36 Personen,

im Werthe von **15,000** Gulden Wien. Währ.

Bei dieser Ausspielung gewinnen 26,100 Treffer den Werth von 525,000 fl. W. W., vertheilt in Gewinnste von fl. 200,000, 30,000, 25,000, 20,000, 15,000, 10,000, 5,000, 4,000, 3,000, 2,000, 1,000, 600, 400, 250, 200, 125, 100 u. s. w.; worunter 4 sehr bedeutende **Silbergewinnste** von 6,000, 5,000, 4,000, 3,000 Loth 13löthigem Silber, von den besten Meistern durchaus neu verfertigt.

Das Los kostet 5 fl. Conv. Münze,

und auf fünf Lose wird ein Freilos unentgeltlich aufgegeben, welches nicht nur in der Hauptziehung, sondern auch auf besondere Prämien spielt, und jedenfalls gewinnen muß. Nach Vergreifung derselben wird auf fünf Lose ein gewöhnliches Los gratis zugegeben.

Näheres enthält der Spielplan.

Wien am 1. Juli 1835.

D. Zinner et Comp.

k. k. priv. Großhändler, Comptoir Kollnerhofgasse,

Nr. 739.

Lose dieser Lotterie sind bei Ferd. Jos. Schmidt, am Congressplatz, Nr. 28, beim Mohren, zu haben.